

3374/AB
vom 29.12.2025 zu 3874/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.882.582

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3874/J-NR/2025

Wien, am 29. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch und weitere haben am 29.10.2025 unter der **Nr. 3874/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kurzzeitvermietungen - EU-Datenpflicht ab 2026** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Wie setzt das Ressort die Verordnung (EU) 2024/1028 national um?*
- *Wer wird nationaler Koordinator?*
- *Welcher Rechtsakt ist geplant?*
 - *Welche Regelungen betreffen Registrierung, Datenübermittlung und Sanktionen?*

Aufgrund der Kompetenzverteilung, der interpretationsbedürftigen Definitionen und Vorgaben der Short Term Rental Verordnung (STR-VO) und der unterschiedlichen Ausgangslage in den Bundesländern erweist sich die Umsetzung der Verordnung als rechtlich und technisch komplex. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hat daher eine koordinierende Rolle übernommen; in einem gemeinsamen Prozess haben sich Bund und Bundesländer auf eine Aufgabenteilung geeinigt: Die Umsetzung der Registrierungssysteme erfolgt auf Landesebene, der Bund wird den nationalen Single-

Digital-Entry-Point einrichten. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine Opt-in-Verordnung; die Bundesländer entscheiden, ob oder wann sie die Verordnung umsetzen.

Die Rolle des nationalen Koordinators wird das BMWET übernehmen, da das Ressort auch die Verhandlungen zur STR-VO federführend wahrgenommen hat.

Zur Frage 4

- *Ab wann startet die einheitliche digitale Zugangsstelle in Österreich?*

Die Einrichtung der einheitlichen digitalen Zugangsstelle ist bis Mai 2026 geplant.

Zu den Fragen 5, 6 und 11

- *Wie werden Länder und Gemeinden angebunden?*
 - *Welche Zugriffsrechte erhalten sie für Ortstaxe, Vollzug und Kontrolle?*
- *Wird ein einheitliches Registriernummern-System eingeführt?*
 - *Wie werden bestehende Landesregister integriert?*
 - *Wie wird Missbrauch verhindert?*
- *Welche Unterstützung erhalten Betriebe und Gemeinden?*
 - *Welche Angebote gibt es mit Startterminen?*

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Zur Frage 7

- *Welche Pflichten treffen die Plattformen in Österreich?*
 - *Welche Datenfelder und welche Übermittlungsfrequenz sind vorgesehen?*

Die Verpflichtungen für Plattformen ergeben sich aus der EU-Verordnung.

Zur Frage 8

- *Wie wird die Einhaltung kontrolliert?*

Die Verordnung enthält in Art. 7 bis 9 unmittelbare Verpflichtungen für Online-Plattformen. Innerstaatlich für die Durchsetzung zuständig sind nach Art. 15 Abs. 2 und 3 die Bundesländer; die Umsetzung gemäß Art. 15 Abs. 1 wird durch den Bund erfolgen, entsprechende Gespräche laufen.

Zur Frage 9

- *Wie wird das Digitale Gästebuch eingebunden?*
 - *Welche Schnittstellen zu Statistik Austria und zu kommunalen Systemen sind vorgesehen?*
 - *Ist ein Pilotbetrieb mit Regionen geplant?*

An der Umsetzung des Digitalen Gästebuchs wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres (Meldewesen), der Statistik Austria (Tourismusstatistik) und den Ländern und Gemeinden (Tourismusabgaben) gearbeitet; diese erfolgt aber losgelöst von der Umsetzung der EU-Verordnung.

Zur Frage 10

- *Welche Datenschutz- und IT-Sicherheitsmaßnahmen sind festgelegt?*

Auch bei den Datenschutz- und IT-Sicherheitsmaßnahmen ist auf die Zuständigkeit der Bundesländer zu verweisen. Bei der Einrichtung des Single Digital Entry Points durch den Bund werden die gesetzlich vorgesehenen Datenschutz- und IT-Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Zur Frage 12

- *Welche Wirkungsziele verfolgt das Ressort?*

Die Wirkungsziele der Untergliederungen 40 (Wirtschaft) und 33 (Wirtschaft (Forschung)) im Bundesvoranschlag 2025 sind den jeweiligen Teilheften zu entnehmen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

